

Die ältesten Regimentsbücher der Stadt Bern

Autor(en): **Studer, G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern**

Band (Jahr): **6 (1867)**

PDF erstellt am: **15.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-370723>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die ältesten Regimentsbücher der Stadt Bern.

Von Dr G. Studer.

A. Das Regimentsbuch von Jak. Bucher.

Wenn wir den Angaben Tilliers (IV, 494) Glauben beimessen wollten, so wäre ein besonders fruchtbarer bernischer Historiker im Anfang des XVII. Jahrh. der Stadtschreiber Jakob Bucher gewesen, von dem er nicht weniger als drei verschiedene Werke anführt, die sich sämtlich auf die Geschichte, die Regierung und die Familien des alten Berns bezogen, nämlich: 1) ein bernisches Wappenbuch, 2) eine Chronik, deren erster Theil den Titel *Theatrum Reipub. Bernensis* führe, und 3) ein Regimentsbuch.

Offenbar hat Tillier diese Bucherschen Schriften selbst nicht eingesehen; denn in der Wirklichkeit sind sie sämtlich nur ein und dasselbe Werk, nämlich ein Regimentsbuch, welches allerdings den Titel *Theatrum Reip. Bernensis* führt, und am Rande mit den mehr und minder gut gemalten Wappen adelicher und burgerlicher Geschlechter Berns verziert ist.

Die Handschrift dieses Bucherschen Regimentsbuches bildet einen starken in-folio, mit prachtvollem Einband in gepreßtem Leder, Goldschnitt und gemaltem Titelblatt, und

wurde früher nebst den Chroniken von Schilling, Val. Anselm und Stettler auf dem Staatsarchive aufbewahrt, scheint dann aber in einem Anfluge von Liberalität um dieselbe Zeit, als jene Chroniken der Stadtbibliothek abgetreten wurden, d. h. im Jahr 1762 (s. Tillier V, S. 456), der Familie Bucher ausgehändigt worden zu sein, in deren Besitz sie sich bis auf unsere Zeit forterbte. Gegenwärtig ist sie in den Händen des Hrn. Oberst Bucher, des letzten Sprößlings dieser seit dem 14. Jahrh. in Bern eingeburgerten Familie.

Jakob Bucher, der jüngere genannt, war der älteste Sohn des Hrn. Jak. Bucher, gewesenen Stadtschreibers und Mitgliedes des Kleinen Rathes, in dessen Familie sich das Stadtschreiberamt ganz eigentlich forterbte; denn sowie er selbst dasselbe bekleidet hatte, so wurden auch seine drei Söhne, Jakob, Hans Rudolf und Abraham nacheinander damit betraut. Der älteste, Jakob, damals noch Rathschreiber, überreichte nun den 19. April 1609 dem damals regierenden Schultheißen Albr. Manuel, seinem Anverwandten, das von ihm verfaßte Regimentssbuch der Republik Bern, über dessen Zweck und Bedeutung er sich selbst in dem Vorberichte folgendermaßen ausspricht: „und diewyl gleichwol solche unserer frommen, redlichen, alten Vorfahren lobliche und getreuwe Thaten, wie gemelt, in der Stadt-Chroniken beschriben sind, und aber der ordentlichen Besatzungen des Regiments, die von einer Zeit zur andern beschehen, nicht beschriben sind, und allein von 150 Jahren har zu beschriben und continuiren angefangen worden, hab' ich nothwendig, nützlich und zu der Stadtchronik hinzuzusetzen lustig und dienstlich zu seyn erachtet die Besatzungen des Regiments, die von einer Zeit zur andern vor der angeregten Continuation beschehen, wie ich dieß aus vielen, unterschiedenlichen Schriften in bester Ordnung, als möglich gsin, zusammengebracht; derowegen wir nach dem Exempel geistlicher und weltlicher Scribenten, die in Einschreibung der Geschichten und Thaten ihrer Völkern die Benamjung ihrer Obern und Regenten, es seye der Königen, Keyseren,

Fürsten oder anderer Herrschaften und Regimentern, Hauptern und fürgefügten Oberkeit mit sonderem Fleiß einmischend und derselben und ihrer Verwaltung und Regierung zu Ehr, Lob und Ruhm pflegend zu gedenken, fürgen ommen aus schuldiger burgerlicher Pflicht die Besatzungen diß löblichen Regiments seid dasselbige angefangen biß auf diese gegenwärtige Zeit in diesem Buch, so gründlich und ordentlich, als möglich gewesen nach Verlauf sovil Jaren zu finden, zu beschreiben, sowol ihres ersten Herrn und Richters, Schultheißen, Räthen, Burgern, Bögten und anderen Aemtern, wie diese von einer Zeit zur andern sind gesetzt und besetzt worden und einander succedirt; daraus denn mag erkannt werden die gnädige Fürsorg u. s. w."

Es geht aus diesen Worten deutlich hervor, was Bucher bei Abfassung seines Werkes, das er selbst als eine Ergänzung der Stadtchronik betrachtete, zu leisten sich vorgenommen hatte. Er wollte, soweit ihm seine Hülfsmittel es gestatteten, von Gründung der Stadt an in chronologischer Folge die Personen namhaft machen, welche bei den jährlichen Besatzungen oder Ergänzungswahlen zur Führung des Regiments, oder zur Leitung der Staatsgeschäfte berufen wurden, die jeweiligen Schultheißen, Benner, Sechszehner, Säfelmeister, Mitglieder des Kleinen und Großen Raths und der von diesen besetzten Beamten. Allein erst aus dem Jahr 1458 findet sich (S. 565) eine vollständige „Abgschrifft des Burgerrodelß von Besatzung des Regiments“ in dem genannten Jahre eingerückt; und darauf bezieht sich die obige Bemerkung des Vorberichts: „daß man erst seit 150 Jahren (von 1609 an gerechnet) angefangen habe, diese Burgerbesatzungen zu beschreiben und zu continuiren.“ — Daß sich Bucher in diesem Punkte geirrt hat, werden wir später sehen. Soviel geht aber aus seinen Worten hervor, daß ihm Verzeichnisse der Burgerbesatzungen, welche älter als das J. 1458 gewesen wären, nicht bekannt waren. Für die früheren Jahrhunderte mußte er also, um diese große Lücke auszufüllen, aus noch erhaltenen Gerichtsurkunden oder andern Docu-

menten die Namen der als Zeugen oder Besigler unterzeichneten Bürger nebst der allfällig beigefügten Angabe ihrer öffentlichen Stellung als Schultheißen, Benner, Rathsglieder u. s. w. ausschreiben und nach dem Datum der Urkunden chronologisch ordnen. Man begreift leicht, wie lückenhaft und dürftig das Ergebniß dieser mühsamen Arbeit ausfallen mußte. Viele Jahre, aus welchen die Urkunden fehlten, oder für den Verfasser nicht zugänglich waren, gingen ganz leer aus, aus anderen tauchen nur einzelne Namen auf und nicht immer solche, die uns öffentliche Personen nannten. Besonders ließ es sich Bucher angelegen sein, die Folge der jeweiligen Schultheißen herzustellen; allein sowie er gleich bei Nennung des ersten desselben, des Walther von Wädischwyl, sich von Justinger irre führen läßt, so macht er sich auch bei späteren Schultheißen viel zu sehr von der Stadtchronik abhängig, deren irrige Angaben er auch da befolgt, wo sie mit seinen von ihm selbst angeführten Urkunden in Widerspruch stehen.

Bucher widmete, wie bereits bemerkt, sein Werk dem damals regierenden Schultheißen, „seinem Hochehrenden gnädigen Herren und geliebten Vettern,“ Albrecht Manuel. An diesen persönlich ist auch der Schluß des Vorberichts gerichtet, der in der umständlichen Sprache jener Zeit folgendermaßen lautet: „Nachdem nun dieß fürgenommenen Werkes Vorhaben, Zweck und Intent hier oben erzelt worden und in folgendem Discurs zum Theil auch wird angezogen werden und dasselbige mit der Hülff Gottes zu seiner Perfection volzogen worden, hab ich nach meiner Zusage und Vertröstung solches Ew. Gnaden, als Liebhaber der Antiquitet, meinem hochehrenden gnädigen Herrn und geliebten Vettern, zum Zeichen schuldiger Dankbarkeit der Gnaden, Fründtschafft, Befürderung und Gutthaten, so von Ew. Gnaden die Meinen und ich jederzeit empfangen, unverdienstlich offeriren, dediciren und verehren wollen, als hiemit auch in aller Gebür beschicht, dieselbe dienstlich pittende, Sie wollen fürthin, wie bisher gegen uns in gnad, gunst und guter fründtschafft wol-

gewogen und geneigt verbleiben, diß opus mit solchem willen und gemüt verstehen und uffnehmen, als es aus guter intention hergeflossen und Ew. Gnaden präsentirt wird, dasselbe durch Authorität und Approbation wider die Momos, Tadler und Schelter desselben günstig defendiren und handhaben, damit es in der Intention und Sinceritet aufgelegt und verstanden werde, in deren und auff welche hin es angesehen und geschriben worden ist, als bevorab Gott zu lob, dem Vaterland zu Gutem und Niemandß zu Nachteil, Gott pittende, daß er dieß christliche, frey Regiment weiter, wie bisshar, mit gnaden führen, mehren u. s. w. wolle. Amen. Ew. Gnaden dienstwilliger Better, Jak. Bucher, Burger und Ratschreiber zu Bern.“

Es ist nun wohl zu beachten, daß sich diese Dedication an Sch. Manuel, die das Datum vom 19. April 1609 trägt, in dem der Familie Bucher zugestellten Brachtegemplar nicht findet, sondern nur in einer A. 1644 von Anton Stettler, einem der Söhne des bekannten Chronisten Michael Stettler, verfaßten Abschrift oder vielmehr einem Auszuge aus demselben, der in der Sammlung schweizer. Manuscripte auf unserer Stadtbibliothek aufbewahrt wird. In dem Brachtegemplare ist dagegen das Werk „den gnädigen Herrn und Oberen insgesammt“ dedicirt und alle jene persönlichen Beziehungen auf Schultheiß Manuel im Eingang und am Schlusse des Vorberichtes sind weggelassen.

Was ist nun daraus zu schließen? Offenbar ist das Manuscript des Bucherschen Werkes, aus welchem Stettler seinen Auszug machte, dasjenige Exemplar desselben gewesen, welches Bucher zuerst dem regierenden Schultheißen überreichte. — Daß aber der Verfasser damit nicht beabsichtigte, bloß seinem gnädigen Herrn und geliebten Better Manuel zu dessen Privatbesitz, sondern eigentlich der Regierung überhaupt zu ihrem Gebrauch und Nutzen ein Geschenk zu machen und dafür die Empfehlung des Schultheißen in Anspruch nehmen wollte, dies geht aus einer anderen Stelle seines Vorberichtes hervor, die uns ebenfalls nur in der Stettlerschen

Abchrift erhalten ist. Sie lautet: „Deßwegen an alle Ehren-
Väter dieß Buchs mein dienstliche Bitt, diesem meinem Vor-
haben keinen andern Verstand zuzulegen; doch ist hierbey
nicht meine Meinung, wie es mir denn auch nicht gebühren
will, ohne gnädige Gunst meiner hohen Oberkeit, solch Werk
anderst dann schriftlich in alle und jede Hände außzu-
spreiten und zu vulgiren, vil weniger trucken und
publiciren zu lassen, sondern in solcher Geheim-
nuß zu halten, wie der Stadt Chroniken gehalten
werden, und dieß Werk nach einer andern saubern
Abschreibung Mn. Gn. Herrn und Obern zu ihren
Händen und geheimen Sachen, wo es Tro also ge-
fällig es anzunehmen, zu übergeben.“

Es muß dies nun wirklich auf die Empfehlung des
Schultheißen hin vom Kl. Rath also beschlossen und ausge-
führt worden sein, und aus der von Bucher gewünschten
„saubern Abschreibung“ seines Werks ging nun eben jenes
Brachtegemplar hervor, welches nebst Schillings Stadt-
chronik unter MGH. „geheimen Sachen“ im Staatsarchive
aufbewahrt, dann aber um die Mitte des vorigen Jahrhun-
derts aus seiner „Geheimnuß“ erlöst und der Familie Bucher
wieder zugestellt wurde.

Die Einrichtung des Werks ist übrigens folgende: Auf
den bereits erwähnten Vorbericht folgen nach der Sitte jener
Zeit mehrere Gelegenheitsgedichte, theils auf die Stadt Bern,
theils in laudem collectoris huius operis. Die folgenden 300
Seiten füllt „eine Beschreibung der Landsherren, Grafen,
Freyen, Ritter, rittermäßigen und Adelspersonen, welche vor
alten Zytten in Stätten, Flecken, Burgen, Bestenen, Schlöf-
fern und andern Orten der ganzen Landschaft Bern ihre
Stammhäuser, Sige und Wohnungen gehept,“ und zwar die
lekteren in der Ordnung, „wie der Stadt Bern Landherr-
schaften und Vogteien einandern nach under Ir Stattzeichen
und Banner in Reißzügen abgetheilt sind.“ Es werden hier
erst die deutschen Könige und Kaiser von Karl dem Großen
bis auf Rudolf II. aufgezählt, dann die Markgrafen von

Oestreich, von Leopold 988 bis Friedrich II. 1246, die Herzoge von Zähringen, die Grafen von Habsburg und von Kyburg; dann folgen die Grafen, Freien und Ritter der vier Landgerichte: Eftigen mit 16, Sternenberg mit 10, Ronolfingen mit 10 und Bollkofen mit 37 Herrschaften. Dann die Grafschaften Thun, Burgdorf, Laupen u. s. w.; zwischen Sumiswald und Nidau werden die aargauischen Aemter Bosingen, Marau, Brugg, Schenkenberg, Lenzburg, Königsfelden und Viberstein eingeschaltet; den Schluß bilden die Aemter Murten, Schwarzenburg und Grassburg. Das Baadtland ist dagegen in dieser Aufzählung nicht berücksichtigt. Zuletzt ist noch eine Abschrift der seit 1474 in der Predigerkirche aufgehängten Tafeln mit den Namen und Wappen der Stifter und Donatoren dieser Kirche beige-fügt.

Dann erst folgen „die ordentlichen Besatzungen des Regiments der Stadt Bern, von 1223 an, in welchem Jahre nach Justingers irriger Angabe die Reihe der selbstständigen Schultheißen der Stadt mit Walther von Wädischwyl beginnt. Von jedem der folgenden Jahre wird nun zunächst der regierende Schultheiß genannt, nach unsichern, zum Theil erweislich falschen Voraussetzungen, von den übrigen Magistraten und Rathsgliedern aber jeweilen nur diejenigen, deren Namen sich in gleichzeitigen Urkunden erhalten hatten.

Erst bei dem J. 1458 ist die Abschrift einer vollständigen Bürger- und Aemterbesatzung eingeschaltet, die sich nun in den folgenden Jahren, zumal von 1465 an, doch nicht ohne Lücken und Unterbrechungen, ziemlich regelmäßig folgen. Bei dem J. 1468 ist die Reissordnung und der Reissrodel des Waldshuterzuges eingeschoben. Endlich bei dem Jahre 1485 macht der Verfasser die Bemerkung: „diemyl biß uff diese zyth des Defects und Mangels wegen, daß die Besatzungen des Regiments nyenen ordenlich beschriben werden, dasjenige, was ich hin und wieder zusammengebracht, desto wythläufigter hierinnen verzeichnet, nun aber von diesem

1485ten Jahr an die Besatzungen des Regiments in ordentliche Bücher zu beschreiben angefangen worden und in Ir Gnaden Kanzly liegend, habe ich überflüssig geachtet, dieselben hernach prolix und nach mythläufigkeit zu repetiren, sonders allein die jährlich nünwen Besatzungen und Enderungen zu verzeichnen, damit dieß werk möge sovil als vollkommen und continuirt werden u. s. w.

Mit dem J. 1610 schließt das Buchersche Regimentsbuch; ein zweiter Band enthält Fortsetzungen, die nicht mehr von seiner Hand sind.

Am Rande der Handschrift sind von verschiedenen Händen die Wappen der im Texte vorkommenden adelichen und burgerlichen Geschlechter zum Theil sehr hübsch gemalt, zuweilen nur skizzirt und nachlässig ausgeführt.

Von einer anderen currenteren Hand und mit schwärzerer Tinte sind in das Buchersche Werk Nachträge und Ergänzungen eingetragen, sowohl Urkunden, als einzelne Besatzungen der äußeren Aemter. Von derselben Hand verfaßt ist S. 17: „die grundtliche Beschreibung der Stifftung, Erbauung und Befreyung der Stadt Bern im Uechtland“; ferner S. 167—202, das Verzeichniß der aargauischen Städte und Herrschaften, S. 211 die Nachträge über Königsfelden, und S. 217—307 die Aemter Biberstein, Nidau, Büren u. s. w.

Verschieden von diesen, mit dem Hauptwerk vielleicht gleichzeitigen, Ergänzungen sind andere historische und genealogische Notizen, welche ohne Rücksicht auf Chronologie in Benützung des leergebliebenen Raums der Blätter beige-schrieben sind, meist mit französischen Lettern, wenn auch in deutscher Sprache. Diese haben den Hrn. Landvogt J. N. Bucher von Schenkenberg († 1821) zum Verfasser und sind von ungleichem Werthe. Am verdienstlichsten sind die Zahlangaben der Seiten, auf welchen ein zum erstenmale genannter Name noch weiterhin vorkommt, wodurch die Anlage eines dem Werk noch fehlenden Namensregisters bedeutend erleichtert wird.

Es ist oben bemerkt worden, Bucher befinde sich im Irrthum, wenn er den Bürgerrodel vom Jahr 1458 für den ersten halte, der vollständig niedergeschrieben worden sei. Nach einer Mittheilung unseres verehrten Hrn. Staatschreibers bewahrt die Staatskanzlei Protokolle über die Bürgerbesatzungen schon vom J. 1435 an. Es sind dies einzelne Bogen in handbreitem Folioformat, auf grauem Löschpapier flüchtig geschrieben, die sich in ihrer Vereinzelnung leicht zerstreuen und verloren gehen konnten. Dies muß denn auch wirklich geschehen sein, so daß die Sammlung nicht mehr vollständig ist. Bucher und die späteren Verfasser von Regimentsbüchern scheinen nur einzelne zufällig entdeckt und für ihre Werke davon Abschriften genommen zu haben. Klagt doch schon Valerius Anselm (1, 135) zu dem J. 1474, er habe die damalige Bürgerbesatzung aus „zerstücktem Manual“ zusammengelesen. Bucher kannte und benutzte den Rodel von 1458; allein für die Jahre 1466—1469, 1471—1473, 1475—1480 und 1484 schöpfte er aus Rathsmannalen, denn erst mit dem J. 1485 habe man, wie er sagt, angefangen, die jährlichen Bürgerbesatzungen in ordentliche Bücher (die sogen. Osterbücher) einzutragen. — Unter den von ihm aus früheren Jahren vollständig mitgetheilten befinden sich nun aber gerade solche, deren Originale aus dem Staatsarchiv verschwunden sind und die also aus dem Bucherschen Werke ergänzt werden könnten.

B. Nagors Regimentsbuch.

Schweiz. Manuscriptensammlung H IV, 77.

Unter den Verfassern von Elogien auf das Bucherische Werk, welche dem Vorbericht desselben angehängt sind, erscheint auch der Chorschreiber Dan. Nagor mit einem Gedicht in laudem collectoris huius operis. Dieser Nagor hat nun auch zuerst eine Uebersetzung jenes Werkes unternommen, indem er den Inhalt desselben theils verkürzt, theils erweitert hat. Er wiederholt im Anfang die erwähnten Elogien, sein eigenes und „das Encomium des Bären und seine Vermahnung“, und fügt dann noch eine Beantwortung der Frage hinzu: „woher diß land in Burginen und Nüchtland genannt werde?“ Dieselbe Frage hat bekanntlich auch Justinger aufgeworfen (Just. S. 18); Nagor gibt aber darauf eine dem Justinger entgegengesetzte Antwort. Darauf folgt ein trockenes Namensverzeichnis „der gewesenen Landesherrn in Burginen,“ in welchem er 446 Namen von Grafen, Freiherren, Rittern und Edelknechten sowohl „innerhalb als außerhalb der Bernerlandschaft“ aufzählt. Auf sie kommen die Grafen v. Altenburg und Habsburg, die deutschen Kaiser und die Herzoge v. Bäringen. — Der Bucherische Abschnitt „über die Stiftung Berns“ ist überarbeitet. Insbesondere wird dann noch „von der Herzogen von Bäringen Harkommen“ gehandelt, ferner von den Grafen v. Kyburg, Lenzburg und Baden, über die v. Bubenberg, Wyßenburg, Wädeschwil.

Dann folgen, wie bei Bucher, die jährlichen Besatzungen der bern. Schultheißen und Rätthe. Sie gehen bis zum J. 1546. — Bei dem J. 1405 steht folgende Bemerkung: „Er (nämlich der Schultheiß dieses Jahres,

Nisl. v. Diesbach) und folgende Herren Schultheissen werden in Ratsmanualen, die allein von selbstem Jar an und keine elteren vorhanden, gefunden; und die Oster- oder jährliche Besatzungsbücher allein ab 1485 ordentlich angefangen und continuirt worden, daher vorgender beschriebener Besatzungen kein gründliche ordnung und continuation, denn was usß allerhand g'schriefften z'sammenzogen worden, ze finden und ze setzen g'sin."

Nagor hat vor Bucher, der immer das Verdienste hat, hier zuerst Bahn gebrochen zu haben, doch folgende Vorzüge voraus:

- 1) Daß er die Zahl der Urkunden, aus welchen die Namen der jährlichen Räthe und Beamten für die Zeit vor Abfassung eigentlicher Burgerrödel zusammengelesen werden müssen, um ein Bedeutendes vermehrt hat; ¹⁾
- 2) daß er auch aus den zwei ersten Theilen von Schillings Stadtchronik (Zustinger und Tschachtlan) die darin angeführten Namen von Schultheissen und Rathsgliedern sorgfältiger ausgezogen hat.
- 3) Wenn Bucher nur die Namen aus verschiedenen Urkunden zusammenstellt, führt Nagor jede Urkunde besonders mit den sämtlichen Unterschriften auf.
- 4) Wenn Bucher aus den Burgerrödeln nur die jeweiligen neu aufgenommenen Bürger aufzählt, die übrigen dagegen, als aus den früheren Verzeichnissen bereits bekannt, übergeht, schreibt Nagor die ganze Bürgerbe-

¹⁾ So bei den Jahren 1306 - 8; 1322, 23; 1327 - 30; 1332, 33, 1335, 47, 49, 54, 81, 97; 1401, 8, 17, 19 - 22, 56 u. f. w. Zum J. 1398 theilt er die Urkunde „von dem Landtag wegen des an Amey von Willard, Vogt zu Graßburg, begangenen Todschlages“ wörtlich mit; ebenso aus dem J. 1422 mehrere Landtagsverhandlungen „an der Grützgassen.“ Verschiedene der von ihm angeführten Urkunden betreffen die Klöster von Interlaken, Trub, Buchsee und Thorberg.

sagung mit den auf jedes der vier Bannerviertel fallenden Namen aus, läßt aber dafür die von Bucher mit angeführten niedern Aemter der „Fleischschouwer,“ „Fischschouwer,“ „Bendelmesser,“ „Tuchsigler“ u. s. w. aus.

Diese Abschriften der Burgerrödel beginnen aber auch bei Nagor, wie bei Bucher, erst mit dem J. 1458. In beiden Regimentsbüchern fehlen die Rödel von 1459—65; 1470 und 74; 1481—83, die, wenn ich nicht irre, sich im Staatsarchive noch vorfinden.

- 5) Hinwieder hat Nagor mehrere Urkunden weggelassen, die Bucher aufgenommen hatte; ¹⁾ und die Abschriften der Burgerrödel sind, mit denjenigen von Bucher verglichen, nicht immer genau; mehrere Namen sind ausgelassen, andere verschrieben. Wer sich also für diese Materien interessirt, wird immer beide Werke miteinander vergleichen und das eine aus dem andern ergänzen und verbessern müssen.
- 6) Endlich hat Nagor hin und wieder historische Notizen eingeflochten, die nicht ohne Interesse sind. Z. B. zum Jahr 1466: „Die Bänner folgen sich so: Pfistern, Schmiden, Mezgern, Gerberen; in alten Udelbüchern ist allwegen an Gerweren-Viertel angefangen worden, dannathin Mezgern, Pfistern und Schmiden Viertel.“

¹⁾ Z. B. aus den Jahren 1341, 42; 1416, 18, 56, 57. Zum Jahr 1475 fehlt der von Bucher aufgenommene „Außzug der Gesellschaften in der Stadt Bern, als der Eidgenossen Knecht gen Biel gezogen uff St. Sebastian 1475.“ Dafür gibt Nagor zu 1474, außer dem, auch bei Bucher vorhandenen „Reißrodel“, noch „ein ordnung des zugs zu den eidgenossen ze thun angesehen.“ Dagegen fehlt wieder zum J. 1476 „der Ußzugrodel für den Stryt von Nancy.“

C. Anton Stettlers Regimentsbuch. (H IV, 79.)

Der Auszug aus dem Bucherschen Werke, welchen Antoni Stettler, gewesener Landvogt zu Wisflisburg und Grandson, im J. 1644 anfertigte, ist bereits oben zur Sprache gekommen. Er hat für uns ein besonderes Interesse, sofern er nicht aus der obrigkeitlichen Abschrift, sondern aus der Originalhandschrift selbst gezogen zu sein scheint. Daher sind uns in dem Vorbericht und der Dedication, die von Stettler wörtlich mitgetheilt sind, über die Entstehungsweise des Buchs und die Absichten des Verfassers Stellen erhalten worden, welche in dem öffentlichen Exemplar später weggelassen worden sind. Auch die oben mitgetheilten genealogischen Notizen über die Buchersche Familie sind aus S. 15 der Stettlerschen Abschrift geschöpft.

Der Auszug läßt nun vorerst jene weilläufige Aufzählung der in der Landschaft Bern, mit Inbegriff des Morgaus, einheimischen Dynastengeschlechter, welche bei Bucher S. 23—328 füllt, ganz weg. Von den Urkunden, aus welchen Bucher die Namen einzelner in einem gegebenen Jahre in Rath oder Beamtung sitzenden Regierungsglieder zusammen sucht, führt Stettler nur die eine oder die andere an. Dabei begeht er mancherlei Verstöße und Uebereilungen, wie z. B. wenn er im J. 1357 einen Joh. v. Spinz zu einem Schultheißen von Bern macht, der in der von Bucher beigelegten Urkunde als Schultheiß von Büren bezeichnet ist. Beim J. 1465 macht Stettler die einleitende Bemerkung: daß hier erst die ordentlichen Besatzungen der neuerwählten Burger anfangen; vorher sei „kein rechte Ordnung noch Unterscheid der Neuerwelten oder Vorhergehenden zu finden, sondern die alt- und neuerwelten seien undereinander vermisch, auch noch nicht den Gesellschaften nach

unterschieden.“ Im Bucherschen Exemplar steht diese Bemerkung nicht; doch fangen auch in ihm erst mit dem Jahr 1466 die Abschriften aus den Bürgerrollen an, dergleichen seit dem Jahr 1458 bis 1466 sich keine mehr eingetragen findet.

Bei dem J. 1609, mit welchem das Buchersche Werk schloß, gibt Stettler „eine Verzeichnuß aller deren, so uß gemelter Anzahl, auf den 1. Aug. 1644, als der Autor (Stettler) diß Werk auszuschreiben vollendet hat, noch sind bei Läden gewäßen.“ Dann folgt, ohne neue Ueberschrift oder Vorbericht, eine Fortsetzung bis zum J. 1654.

Ein zweites, etwas weitläufiger ausgezogenes Exemplar (H IV, 80), setzt das Verzeichniß fort bis zum J. 1755.

Dergleichen Regimentsbücher befinden sich gewiß noch in vielen Privathänden; man kann aber versichert sein, daß sie in Beziehung auf ihre Angaben aus den ersten drei Jahrhunderten der Stadt alle von den drei genannten des Jakob Bucher, oder seines Epitomators Ant. Stettler, oder endlich von Nagor abhängig, d. h. höchst lückenhaft, unkritisch und daher wenig zuverlässig sind.

Einen schönen Anfang zur kritischen Sichtung zunächst des Schultheißenverzeichnisses des 13. und 14. Jahrhunderts hat bereits der nachherige Schultheiß von Müllinen im Schweiz. Museum von 1795, S. 416 ff. gemacht. Um die Verzeichnisse auch der übrigen Magistraten und Rathsglieder aus diesem Zeitraum zu ergänzen und zu sichten, was gewiß eine für die Chronologie und Geschichte unserer Vaterstadt sehr nützliche Arbeit wäre, scheint mir erforderlich:

- 1) Daß die auf dem Archiv noch vorhandenen Protokolle von Bürgerbesatzungen in's Reine geschrieben, und die fehlenden, soweit als dies möglich ist, aus den Abschriften, welche Bucher und Nagor in ihre Regimentsbücher eingetragen haben, ergänzt werden.
- 2) Daß für die älteren Zeiten, aus welchen keine solche Protokolle vorhanden sind, auf dem von Bucher und

Magor eingeschlagenen Wege die Namen der jeweiligen Magistraten aus Urkunden ausgezogen werden, wozu die zu Herstellung des Codex diplomaticus Bernensis veranstaltete chronologische Sammlung ein viel reicheres Material darbieten würde, als es jenen ersten Verfassern von Regimentzbüchern bei der damaligen Geheimthuerei und der, wie es scheint, im Staatsarchiv waltenden Unordnung, zu Gebote stand.

